

**Stadt Sindelfingen**  
**Regiebetrieb Kindertagesstätten**  
**Amt für soziale Dienste**  
Rathausplatz 1, 71063 Sindelfingen

**M e r k b l a t t**  
**für die städtischen Kindertagesstätten**  
**(Stand Mai 2011)**

**1. Grundsätzliches**

- 1.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.
- 1.2 Kann Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, so sollten Sie dies der Leiterin der Kindertagesstätte unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.
- 1.3 Im Falle einer Erkrankung, insbesondere bei Erbrechen, Fieber, Halsschmerzen, Hustenanfällen, Augenkatarrh und Hautausschlägen, sowie bei allgemeiner Mattigkeit darf Ihr Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Erkrankt das Kind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte, muss es baldmöglichst abgeholt werden. Ist ein Kind oder ein Familienmitglied von einer ansteckenden Krankheit befallen, muss die Leiterin unverzüglich unterrichtet werden. Liegen bei einem aufgenommenen Kind Anhaltspunkte vor, dass es sich um eine Erkrankung handelt, bei der die Gefahr einer Ansteckung auf andere Kinder oder das Personal besteht, kann die Leitung der Kindertagesstätte das erkrankte Kind bis zur Genesung vom Besuch ausschließen.
- 1.4 Voraussetzung zur Aufnahme Ihres Kindes ist die Bescheinigung des Kinderarztes, dass gegen den KiTa-Besuch keine Einwände bestehen. Zu diesem Zwecke kann auch das Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden, um somit auf eine gesonderte Untersuchung zu verzichten.
- 1.5 Als Eltern bzw. Fürsorgeberechtigten obliegt Ihnen die Verantwortung und Entscheidungsfreiheit für den Impfschutz Ihrer Kinder. Die Schutzimpfungen können beim Staatlichen Gesundheitsamt unentgeltlich erfolgen. Die Information über den Impfstatus Ihrer Kinder ist freiwillig.
- 1.6 Die Abgabe von ärztlich verordneten Medikamenten an Kinder erfolgt nur in begründeten Einzelfällen. Voraussetzung dafür sind eine schriftliche Bevollmächtigung der Eltern sowie das Einverständnis des pädagogischen Personals, diese Zusatzaufgabe wahrzunehmen.
- 1.7 Zur Teilnahme an Außenaktivitäten, wie z.B. Schwimmen oder Ausflüge mit dem PKW, ist Ihre Einverständniserklärung erforderlich.
- 1.8 Informieren Sie bitte die Leiterin der Kindertagesstätte über eine Adressänderung.

- 1.9 Änderungen der Kinderzahl in Ihrer Familie teilen Sie bitte schriftlich der Leiterin der Kindertagesstätte mit, damit die Benutzungsgebühren rechtzeitig angepasst werden können.

## 2. Öffnungszeiten und Ferien

- 2.1 Die Angebotsstruktur ermöglicht es Ihnen, entsprechend Ihres Bedarfs, innerhalb des Bezirks zwischen Betreuungszeiten von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr wählen zu können.

Die Buchung erfolgt in der Regel verbindlich für ein Jahr. Bei gravierenden Veränderungen der Familiensituation (z.B. Scheidung, Verlust des Arbeitsplatzes o.ä.) besteht – nach Absprache und unter Einhaltung der vierwöchigen Kündigungsfrist - auch innerhalb des KiTa-Jahres die Möglichkeit einer Reduzierung bzw. Aufstockung von Betreuungszeiten.

Frühbetreuung		Vormittagsbetreuung	Mittags-Betreuung	Kleinkind Mittags	Nachmittagsbetreuung	Spätbetreuung	
6:30 - 8:00	7:30 - 8:00	8:00 - 12:30	12:30 - 14:00	14:00 - 14:30	14:00 - 16:00	16:00 - 16:30	16:00 - 17:30

Die Vormittagsbetreuung muss nicht für Schulkinder gebucht werden. Bei Buchung gewährleistet sie jedoch die Betreuung der Schulkinder bei allen Ausfallzeiten der Schule und in Ferienzeiten (Ausnahme: Schließtage der Kindertagesstätten). Wird die Vormittagsbetreuung nicht gewählt, können die Sorgeberechtigten zusätzlich die Zeit von 8.00 bis 12.30 Uhr wochenweise in den Schulferien buchen.

Schulkinder: 12.00 – 17.00 Uhr oder  
Schulkinder: 12.00 – 17.30 Uhr

Es besteht die Möglichkeit der Zusatzbuchung für die Betreuung an bis zu 5 Tagen im Schuljahr für offiziellen Schulausfall bei Lehrerausflug, pädagogischen Tagen, letzter Schultag vor den Ferien (gilt nicht für Krankheit oder Fortbildung der LehrerInnen).

Für Kinder bis zum schulpflichtigen Alter ist die Vormittagsbetreuung als Pflichtblock zu wählen. Die 1,5-stündige Mittagspause kann abweichend von der Block-einteilung auf den Zeitraum 12.00 – 13.30 Uhr bzw. 12.30 – 14.00 Uhr gelegt werden.

- 2.2 Die Ferienregelung entnehmen Sie bitte der Ferienordnung Ihres Hauses. Elternbeirat und Personal entscheiden jährlich über die Ferienplanung.
- 2.3 Die gebuchten Betreuungszeiten sind einzuhalten.

## 3. Gebühren

- 3.1 Maßgebend ist die vom Gemeinderat beschlossene Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten.

- 3.2 Bei Ganztagsbetreuung ist das Mittagessen grundsätzlich zu buchen. Es wird eine Verpflegungsgebühr in Höhe von 86,00 Euro erhoben.
- 3.3 Wir bitten Sie, die fällige Gebühr im Wege des Lastschriftverfahrens von ihrem Girokonto abbuchen zu lassen. Die Abbuchung erfolgt zu Beginn eines jeden Monats.
- 3.4 Da die Gebühren eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellen, sind sie auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen stets für den vollen Monat zu zahlen.
- 3.5 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können die Gebühren im Rahmen des Sozialgesetzbuches (SGB) übernommen werden. Anträge sind beim Kreisjugendamt in Böblingen zu stellen.
- 3.6 Für den Besuch von Kindertagesstätten werden Gebühren wie folgt erhoben:

### Für Kinder von 3 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit

Für ein Kind aus einer Familie mit	Frühbetreuung		Vormittagsbetreuung	Mittagsbetreuung	Nachmittagsbetreuung	Spätbetreuung	
	6.30 - 8.00 Uhr	7.30 - 8.00 Uhr	8.00 - 12.30 Uhr	12.30 - 14.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr	16.00 - 16.30 Uhr	16.00 - 17.30 Uhr
1 Kind unter 18 Jahren	30,00 €	10,00 €	59,50 €	20,00 €	26,50 €	10,00 €	30,00 €
2 Kinder unter 18 Jahren	25,50 €	9,00 €	49,50 €	17,50 €	22,00 €	9,00 €	25,50 €
3 Kinder unter 18 Jahren	20,00 €	7,50 €	40,00 €	14,00 €	18,50 €	7,50 €	20,00 €
4 und mehr Kinder unter 18 Jahren	15,50 €	5,50 €	30,00 €	10,00 €	14,00 €	5,50 €	15,50 €

Die Gebühr für die Betreuung von Schulkindern im Zeitraum von 12.00 – 17.00 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit

1 Kind unter 18 Jahren:	72,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren:	60,50 €
3 Kindern unter 18 Jahren:	49,00 €
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren:	37,00 €

Die Gebühren für die Betreuung von Schulkindern im Zeitraum von 12.00 – 17.30 Uhr beträgt für ein Kind aus einer Familie mit

1 Kind unter 18 Jahren:	82,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren:	69,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren:	55,50 €
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren:	42,00 €

## Für Kinder von 0 bis 3 Jahren

Es wird für die jeweils gebuchten Zeiten der doppelte Gebührensatz erhoben, der für Kinder von 3 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit gilt.

Dieser Betrag reduziert sich ab dem auf den 3. Geburtstag folgenden Monat wieder um die Hälfte.

In Kitas, die bei Kleinkindern (unter 3 Jahren) eine Betreuung über 14 Uhr hinaus anbieten, ist für diese Kinder in jedem Fall mindestens der Block bis 14.30 Uhr verpflichtend zu buchen.

Für diesen Block betragen die Gebühren für Familien mit ...

1 Kind unter 18 Jahren:	21,00 €
2 Kindern unter 18 Jahren:	18,00 €
3 Kindern unter 18 Jahren:	15,00 €
4 Kindern und mehr unter 18 Jahren:	12,00 €

- 3.7 Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind bis einschließlich zum 15. des jeweiligen Monats aufgenommen wird, bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Beim Ausscheiden bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats, sind 50 % der monatlichen Benutzungsgebühren zu entrichten.
- 3.8 Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertagesstätte betreut, wird für das zweite Kind die Gebühr um 25 %, für das dritte Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr.
- 3.9 Sollten Sie die Berechtigungskarte besitzen, werden die Gebühren um 50 % ermäßigt, sofern die Kosten nicht von vorrangigen Leistungsträgern (insbesondere dem Kreisjugendamt) übernommen werden. Dies gilt nicht für die Verpflegungsgebühr.
- 3.10 In Härtefällen können Sie eine Ermäßigung der Gebühr beantragen.

## 4. Versicherung und Haftung

4.1 Die Kinder sind kraft Gesetzes (§§ 539 Abs. 1, Ziff. 14, Buchst. a und 550 RVO) bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gegen Unfall versichert,

- auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste u. dgl.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

- 4.2 Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir empfehlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.
- 4.3 Für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung u.a.), kann die Stadt nicht haften.

## **5. Aufsichtspflicht**

- 5.1 Das pädagogische Personal ist während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen MitarbeiterInnen und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder deren Vertretung.

Schulkinder gehen grundsätzlich alleine zur Schule und dürfen auch zeitweise ohne Aufsicht spielen.

- 5.2 Die Aufsichtspflicht der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte erstreckt sich nicht auf den Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte. Für den Weg zur oder von der Kindertagesstätte sind die Eltern verantwortlich. Kinder, die sich vor und nach der Öffnungszeit auf dem Kindertagesstättengrundstück befinden, unterstehen nicht unserer Aufsichtspflicht.

- 5.3 Ihr Kind kann tagsüber nur mit Ihrem Einverständnis die Kindertagesstätte verlassen. Es muss eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen, wenn Ihr Kind den Heimweg alleine zurücklegen darf.

- 5.4 Kindergartenkinder sind nicht in der Lage, mit einem Fahrrad am Straßenverkehr teilzunehmen, ohne sich und Andere zu gefährden:

- Der Gleichgewichtssinn ist nicht ausgereift
- Sowohl im optischen als auch im akustischen Bereich werden nur Teile wahrgenommen (Tunnelblick)
- Entfernungen können schlecht abgeschätzt werden
- Mehrere gleichzeitige Sinnesmodalitäten können nicht ausreichend verknüpft werden
- Koordination zwischen Armen und Beinen ist nicht ausreichend
- Die Umsicht in kritischen Situationen fehlt
- Der Über-Blick fehlt

Wir können es daher nicht verantworten, Ihr Kind nach Hause zu schicken, wenn es alleine mit dem Fahrrad unterwegs ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihr Kind nicht mit dem Fahrrad in die Kindertagesstätte zu schicken.

## **6. Aktive Mitwirkung von Kindern und Eltern**

- 6.1 Die pädagogische Betreuung von Kindern erfordert intensiven Kontakt zu den Eltern. Eltern, deren Kinder die Kindertagesstätte besuchen, sollten sich deshalb mit den MitarbeiterInnen über die Entwicklung ihres Kindes besprechen. Sie sollten die Gruppenleitung über wichtige Veränderungen im Lebensbereich des Kindes informieren.

- 6.2 Es ist uns wichtig, Kindern das Gefühl zu vermitteln, dass sie aktiven Einfluss auf ihre Umwelt nehmen können. Dies ist ein Grundstein demokratischer Lebensregeln. Wir legen großen Wert darauf, dass Eltern auch aktiv die Beziehungsqualität: „Eltern und ErzieherInnen bilden mit den Kindern eine Lebensgemeinschaft auf Zeit“ achten und fördern. Sie ist vor allem aus der Sicht der Kinder wesentlich höher einzuschätzen als spezifische Programminhalte des Kindertagesstätten-Alltags. Wir legen Wert darauf, dass
- Sie an der Planung, Gestaltung und Auswertung des Zusammenlebens in der Kindertagesstätte mitwirken
  - Sie pädagogische Ziele und Inhalte mit den ErzieherInnen gemeinsam entwickeln
  - Sie sich im Interesse Ihrer Kinder für gute Rahmenbedingungen des Personals und für die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Bildung und Betreuung in unseren Kindertagesstätten einsetzen.
- 6.3 Die Elternschaft muss nach § 5 des Baden-Württembergischen Kindergartengesetzes jedes Jahr einen Elternbeirat wählen. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte, Elternhaus und Stadtverwaltung bzw. Träger zu fördern.

## 7. **Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

Das Benutzungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung folgender Regeln beendet werden:

Sorgeberechtigte müssen schriftlich gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte **unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende** kündigen.

Die Stadt kann das Benutzungsverhältnis insbesondere dann beenden bzw. verändern, wenn:

- ein Kind ohne Angaben von Gründen länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt,
- ein Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertagesstätte trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
- Sorgeberechtigte trotz vorheriger Mahnung ihren Verpflichtungen aus der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- sich in der familiären oder beruflichen Situation Änderungen ergeben, hinsichtlich der Regelungen nach § 24 SGB VIII (z.B. Wegfall oder Reduzierung der Berufstätigkeit oder des Alleinerziehendenstatus). Solche Veränderungen sind der Leiterin unaufgefordert mitzuteilen und ermöglichen dem Regiebetrieb eine Anpassung der Betreuungszeiten.